

D i e n s t a n w e i s u n g

über die Stellplatzvergabe

für die Stadt Ahrensburg

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Vergabe von Stellplätzen	2/3
§ 3	Sicherung und Nutzung der Stellflächen	3
§ 4	Nutzungsentgelte	3/4
§ 5	Inkrafttreten	4
Nutzungsvertrag für eine entgeltliche Stellplatznutzung		5/6/7
Nutzungsvertrag für eine unentgeltliche Stellplatznutzung		8/9/10

§ 1 Allgemeines

Diese Dienstanweisung gilt für Stellplätze der Stadt Ahrensburg im Außenbereich hinter der Stadtbücherei, am Bruno-Bröker-Haus und in den Tiefgaragen.

1. Für Mitarbeiterparkplätze ist mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Personen/Fahrzeuge ein Nutzungsentgelt gem. § 5 dieser DA zu entrichten.
2. Von der Entgeltregelung sind ausgenommen:
 - gehbehinderte Mitarbeiter/innen, deren SB-Ausweis das Merkmal „aG“ aufweist
 - Mitarbeiter/innen, Bürgervorsteher/in und Bürgermeister/in sofern eine Anerkennung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz zu § 5 Abs. 2 BRKG zur Nutzung des Privat-Kfz wegen eines erheblichen dienstlichen Interesse anerkannt wurde oder bei Antragstellung nachgewiesen wird
 - städtische Dienstfahrzeuge
3. Der Zugang zu den genannten Parkplätzen (Freiflächen) erfolgt durch Transponder.
4. Die Stellplätze stehen am Samstag, Sonn- und Feiertags allen Personen mit Zutrittsberechtigung zu den Stellplätzen zur Verfügung.

§ 2 Vergabe von Stellplätzen

Die Stellplätze werden nach Maßgabe dieser Dienstanweisung an die Mitarbeiter/innen des Rathauses, der Stadtbücherei und des Bruno-Bröker-Hauses vergeben. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Stellplatz. Anträge auf einen Stellplatz sind schriftlich mit Namen und Adresse sowie einer Antragsbegründung an den Fachdienst IV.4 zu richten.

Die Stellplatzvergabe erfolgt vorrangig an gehbehinderte Mitarbeiter/innen (Merkmal „aG“) sowie Mitarbeiter/innen, die ihr Privat-Kfz im erheblichen dienstlichen Interesse einsetzen (s. § 1). Bei Antragstellung ist darzulegen, dass regelmäßig nicht planbare Vorfälle den Einsatz der/des Mitarbeiter/in vor Ort erfordern. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe nach Verfügbarkeit durch den Fachdienst IV.4.

Entgeltliche Stellplätze werden grundsätzlich nach der Entfernung des Wohnortes zum Arbeitsplatz vergeben. Jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres wird die Rangfolge aller Stellplatzberechtigten und der Bewerber/innen auf Grund der Entfernungskilometer erneut überprüft.

Die Zuteilung eines Stellplatzes für Pkw bzw. Krafträder erfolgt durch einen Nutzungsvertrag zwischen der/dem städtischen Beschäftigten und der Stadt Ahrensburg.

Servicetechniker/innen und andere Personen, die aus dienstlichen Gründen das Rathaus für mehrere Stunden aufsuchen, sollen ihre Fahrzeuge quer auf dem Bürgersteig vor den Stellplätzen 11 – 16 hinter der Bücherei abstellen.

Die Plätze 1 + 2 hinter der Stadtbücherei sind ausschließlich für Schulhausmeister/innen (mit Parkausweis des FD ZGW), Bauhoffahrzeuge und kurzfristig das Rathaus aufsuchende Handwerker reserviert.

Die Krafträder sind in der separaten Tiefgarage in der unteren Tiefgarage abzustellen.

Die/Der Stellplatzberechtigte kann bei der Antragsabgabe einmalig eine/n Kollegin/en benennen, die/der im Falle von eigenem Urlaub oder Krankheit berechtigt sein soll, den Stellplatz zu nutzen. Nur diese Person ist dann für diesen Stellplatz parkberechtigt, jedoch nicht für weitere Stellplätze.

Beschäftigte, die nicht jeden Tag der Woche zum Dienst erscheinen müssen, können eine/n andere/n Beschäftigte/n bei der Antragstellung benennen, der an den Tagen, an denen die/der Antragsberechtigte selbst abwesend ist, ausschließlich diesen Stellplatz nutzen kann.

Die Stellplätze von Teilzeitbeschäftigten, die ihren Stellplatz von montags-freitags stundenweise nutzen, können außerhalb dieser Zeiten vom FD IV.4 zur Nutzung von Handwerkern freigegeben werden.

§ 3

Sicherung und Nutzung der Stellflächen

Um unbefugtes Abstellen auf den Stellplätzen zu verhindern, ist die Zufahrt zu den Stellplätzen hinter der Stadtbücherei durch den Einbau einer Schrankenanlage gesichert. Die Schranke ist wie die Zufahrt zu den Tiefgaragen und das Tor zu den Stellflächen des Bruno-Bröker-Hauses mittels Transponders zu bedienen.

Zur Gewährleistung der freien Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste wird ein Feuerwehrschlüsselkasten an der Schranke angebracht.

Die Tiefgaragen bleiben wegen der dort untergebrachten Dienstfahrzeuge nach wie vor allen Mitarbeiter/innen zugänglich, die über einen Transponder verfügen.

Die Nutzer der Stellplätze am Bruno-Bröker-Haus haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass das Metallgittertor verschlossen wird.

Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge aller Art dauerhaft auf den Stellflächen oder in den Tiefgaragen abzustellen. Die Nutzung ist ausschließlich für die Erledigung dienstlicher bzw. ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rathaus gestattet.

Personen, die wiederholt ihre Fahrzeuge ohne oder entgegen der Nutzungsberechtigung auf den in dieser DA genannten Stellflächen abstellen, wird die Zutrittsberechtigung zu den Stellflächen entzogen.

§ 4

Nutzungsentgelte

Folgende Entgelte sind für die Nutzung der Stellflächen von Vollzeit-Beschäftigten monatlich zu entrichten:

—	für einen PKW-Außenstellplatz	20,00 €
—	für einen PKW-Tiefgaragenstellplatz	40,00 €
—	für einen Kraftrad-Tiefgaragenstellplatz	10,00 €

Die Entgelthöhe für Teilzeitbeschäftigte richtet sich nach deren Grad der Teilzeitbeschäftigung. Änderungen der Arbeitszeiten sind dem FD IV.4 unverzüglich mitzuteilen. Das Entgelt wird monatlich vom Gehalt einbehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Ahrensburg, den 2012

gez.
Michael Sarach
Bürgermeister

Nutzungsvertrag für eine entgeltliche Stellplatznutzung

Zwischen der

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

und

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

- nachstehend Nutzer genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

1

Stellplatzberechtigung

Der Nutzer hat eine Stellplatzberechtigung gemäß der „DA über die Stellplatzvergabe für die Stadt Ahrensburg“. Die Stadt Ahrensburg gestattet dem Nutzer auf der Stellfläche:

- ☐ im Außenbereich hinter der Stadtbücherei
- ☐ im Außenbereich am Bruno-Bröker-Haus
- ☐ in der Tiefgarage

die alleinige Nutzung der gekennzeichneten Parkfläche Nr. _____ als Stellplatz zum Abstellen seines Kraftfahrzeuges.

2

Vertragsdauer

Die Laufzeit des Nutzungsvertrages ist befristet bis zum 31.12....., beginnend am _____.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn er nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vertragsendes von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

3

Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach § 5 dieser DA und wird monatlich vom Gehalt einbehalten.

4

Berechtigungsausweis und Nutzungsdauer

Als Berechtigungsnachweis erhält jeder Nutzer einen Ausweis, der gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen ist. Er ist nicht übertragbar.

Die tägliche Nutzungsdauer erstreckt sich auf den Arbeitszeitrahmen gem. Ziffer 4 der „DV über die Gleitende Arbeitszeit“ (DV GLAZ) von montags bis freitags jeweils von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr.

Der Nutzer darf nur zugelassene und verkehrssichere Kraftfahrzeuge abstellen. Die Ausführung von Reparaturen, Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten auf den Stellplätzen ist unzulässig. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Regelungen der StVO.

5

Zugangsregelung

Der Zugang zu den Stellplätzen erfolgt mittels eines Transponders. Die Ausgabe erfolgt gegen persönliche Unterschrift. Der Verlust des Transponders ist anzuzeigen. Die damit verbunden Kosten sind vom Nutzer zu entrichten.

6

Beendigung des Nutzungsvertrages

Der Nutzungsvertrag wird vor Ablauf der Nutzungsdauer beendet, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Stellplatzberechtigung nicht mehr gegeben sind (z. B. durch Arbeitsplatzwechsel). Der Nutzer ist verpflichtet, dieses unverzüglich, mindestens jedoch einen Monat vor dem maßgeblichen Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

Bei Beendigung des Nutzungsvertrages sind erhaltene Stellplatzausweise unaufgefordert an den Fachdienst IV.4 zurückzugeben.

7

Haftung

Die Benutzung der Stellflächen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stellplätze werden nicht bewacht. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge auf den Stellplätzen der Stadt Ahrensburg geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt Ahrensburg für Schäden an den Kraftfahrzeugen, für Diebstahl der Kraftfahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht. Der Nutzer haftet für jenen Schaden, der der Stadt Ahrensburg durch das Abstellen seines Kraftfahrzeugs entsteht. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 823 BGB.

Der Nutzer unterrichtet den Fachdienst IV.4 (App. 133) unverzüglich über Schadensfälle auf den Stellflächen und Zufahrten.

Der Nutzer hat gegen die Stadt Ahrensburg keine weitergehenden Ansprüche als jene, die ihm in § 1 dieses Nutzungsvertrages ausdrücklich zugestanden sind, insbesondere nicht wegen „höherer Gewalt“ oder durch die unberechtigte Nutzung der Stellfläche durch Dritte.

8

Vertragsverletzungen

Die Stadt Ahrensburg kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers dessen Fahrzeug vom Stellplatz entfernen lassen, wenn der Inhalt dieses Vertrages nicht beachtet wird. Aus diesem Grunde ist die Stadt Ahrensburg berechtigt, das Nutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die Stellplatzberechtigung zurückzunehmen und den Transponder zu deaktivieren.

9

Sonstiges

Wenn eine Bestimmung dieses Nutzungsvertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu ersetzen.

Weitere Rechte und Pflichten sowie Haftungsgrundsätze ergeben sich aus der „DA Stellplatzvergabe“, die als Vertragsbestandteil gilt.

Ahrensburg, den _____

Ahrensburg, den _____

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister

Nutzer

Nutzungsvertrag für eine unentgeltliche Stellplatznutzung

Zwischen der

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

und

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

- nachstehend Nutzer genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

1

Stellplatzberechtigung

Der Nutzer hat eine Stellplatzberechtigung gemäß der „DA über die Stellplatzvergabe für die Stadt Ahrensburg“. Die Stadt Ahrensburg gestattet dem Nutzer auf der Stellfläche:

- ☐ im Außenbereich hinter der Stadtbücherei
- ☐ im Außenbereich am Bruno-Bröker-Haus
- ☐ in der Tiefgarage

die alleinige Nutzung der gekennzeichneten Parkfläche Nr. _____ als Stellplatz zum Abstellen seines Kraftfahrzeuges.

2

Vertragsdauer

Die Laufzeit des Nutzungsvertrages ist befristet bis zum 31.12....., beginnend am _____.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn er nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vertragsendes von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

3

Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach § 5 dieser DA und wird monatlich vom Gehalt einbehalten.

4

Berechtigungsausweis und Nutzungsdauer

Als Berechtigungsnachweis erhält jeder Nutzer einen Ausweis, der gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen ist. Er ist nicht übertragbar.

Die tägliche Nutzungsdauer erstreckt sich auf den Arbeitszeitrahmen gem. Ziffer 4 der „DV über die Gleitende Arbeitszeit“ (DV GLAZ) von montags bis freitags jeweils von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr.

Der Nutzer darf nur zugelassene und verkehrssichere Kraftfahrzeuge abstellen. Die Ausführung von Reparaturen, Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten auf den Stellplätzen ist unzulässig. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Regelungen der StVO.

5

Zugangsregelung

Der Zugang zu den Stellplätzen erfolgt mittels eines Transponders. Die Ausgabe erfolgt gegen persönliche Unterschrift. Der Verlust des Transponders ist anzuzeigen. Die damit verbunden Kosten sind vom Nutzer zu entrichten.

6

Beendigung des Nutzungsvertrages

Der Nutzungsvertrag wird vor Ablauf der Nutzungsdauer beendet, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Stellplatzberechtigung nicht mehr gegeben sind (z. B. durch Arbeitsplatzwechsel). Der Nutzer ist verpflichtet, dieses unverzüglich, mindestens jedoch einen Monat vor dem maßgeblichen Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

Bei Beendigung des Nutzungsvertrages sind erhaltene Stellplatzausweise unaufgefordert an den Fachdienst IV.4 zurückzugeben.

7

Haftung

Die Benutzung der Stellflächen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stellplätze werden nicht bewacht. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge auf den Stellplätzen der Stadt Ahrensburg geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt Ahrensburg für Schäden an den Kraftfahrzeugen, für Diebstahl der Kraftfahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht. Der Nutzer haftet für jenen Schaden, der der Stadt Ahrensburg durch das Abstellen seines Kraftfahrzeugs entsteht. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 823 BGB.

Der Nutzer unterrichtet den Fachdienst IV.4 (App. 133) unverzüglich über Schadensfälle auf den Stellflächen und Zufahrten.

Der Nutzer hat gegen die Stadt Ahrensburg keine weitergehenden Ansprüche als jene, die ihm in § 1 dieses Nutzungsvertrages ausdrücklich zugestanden sind, insbesondere nicht wegen „höherer Gewalt“ oder durch die unberechtigte Nutzung der Stellfläche durch Dritte.

8

Vertragsverletzungen

Die Stadt Ahrensburg kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers dessen Fahrzeug vom Stellplatz entfernen lassen, wenn der Inhalt dieses Vertrages nicht beachtet wird. Aus diesem Grunde ist die Stadt Ahrensburg berechtigt, das Nutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die Stellplatzberechtigung zurückzunehmen und den Transponder zu deaktivieren.

9

Sonstiges

Wenn eine Bestimmung dieses Nutzungsvertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu ersetzen.

Weitere Rechte und Pflichten sowie Haftungsgrundsätze ergeben sich aus der „DA Stellplatzvergabe“, die als Vertragsbestandteil gilt.

Ahrensburg, den _____

Ahrensburg, den _____

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister

Nutzer

